# **Amtsblatt**



## Amtliches Veröffentlichungsorgan der Gemeinde Anröchte

Nr.	2 Anröchte, 18. Februar 2013	18. Jahrgang
	Inhalt	Seite
1.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Gemeinde Anröchte	5
2.	5. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzur der Gemeinde Anröchte vom 06.02.2013	ng 5

#### Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Gemeinde Anröchte

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2011, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen, Bilanz, Anhang und Lagebericht der Gemeinde Anröchte für das Haushaltsjahr vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 unter Einbeziehung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 101 GO NRW geprüft. Die Prüfung schließt mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab.

Die Ergebnisrechnung 2011 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 666.427,86 € ab.

Die Bilanzsumme beläuft sich zum 31.12.2011 auf 86.926.438,00 €.

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in der Sitzung am 13.11.2012 den geprüften Jahresabschluss 2011 festgestellt und dem Bürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2011 Entlastung erteilt. Der Jahresüberschuss wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Mit Schreiben vom 29.01.2013 teilt die Kommunalaufsicht mit, dass die öffentliche Bekanntmachung durchgeführt werden kann.

Der Jahresabschluss 2011 mit Anhang und Lagebericht liegt ab dem 19.02.2013 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 während der Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 10, zur Einsichtnahme aus.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 01. Februar 2013

gez. Hüls Bürgermeister i.V.

### 5. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 06.02.2013

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung; der §§ 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), in der jeweils geltenden Fassung; und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG - in der jeweils geltenden Fassung; in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 15.12.2010, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 05.02.2013 folgende 5. Nachtragssatzung beschlossen:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 16.12.2009 in der Fassung des 4. Nachtrags vom 26.09.2012 wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

#### § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

#### Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

#### Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

#### Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwundmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachtens bezogen auf seine Wasserschwundmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

#### § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 30.06. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 30.06. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

#### Artikel II

Die 5. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 06 Februar 2013

gez. Hüls Bürgermeister i.V.